Verfahren
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

SOZIALWERK
DER CHAPEL FÜRTH

Grundsätze

1.1 Sofortige Information des/der Vorgesetzten im Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung ist vor der Einleitung erster Schritte immer die/der nächste Vorgesetzte (Hortleitung, Vorstand Sozialwerk) zu informieren.

1.2 QM-Baustein – Schutzauftrag § 8a SGB VIII

Im Rahmen der Leistungserbringung nach SGB VIII ist der Hort zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a SGB VIII verpflichtet. Daran ist sie gesetzlich und gegenüber dem Jugendamt/ den Jugendämtern auch vertraglich gebunden.

Innerhalb der Leistungsvereinbarungen/-verträge werden zwischen Jugendamt und freiem Träger auch vertragliche Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages getroffen. Ein (zumeist fester) Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein Formblatt mit Hinweisen zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, das alle Fachkräfte des Trägers, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und Maßnahmen nach SGB VIII durchführen, im Sinne einer Erklärung unterzeichnen müssen.
Dieses Formblatt entspricht der „Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" aus den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" des Bayerischen Landesjugendamtes, vgl. S. 16-18, Stand 15.03.2006. In der Regel verwenden es die örtlichen Jugendämter in Bayern im Wortlaut für ihre Vereinbarungen mit den von ihnen beauftragten freien Trägern.

Die Sicherstellung des Schutzauftrages beinhaltet darüber hinaus die Beachtung festgelegter Verfahrensschritte und klarer Zuständigkeitsregelungen, sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung offenbar wird.
Deshalb hat das Sozialwerk gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII und entsprechend den Vorgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geregelt.

1.3 Datenschutz

Aus den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" des Bayerischen Landesjugendamtes, S. 7, Stand 15.03.2006:

> „Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr`n 1 und 2 SGB X).
> Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten."

Der Hort ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach **§§ 61 bis 65 SGB VIII** verpflichtet.

1.3.1 Informationsgewinnung

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen aber personenbezogene Daten erhoben werden, **wenn** z. B. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist, die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII oder wenn die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
(Das gilt insbesondere für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken oder im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch.)

Grundsätzlich muss eine die Datenerhebung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Eine Erhebung von Daten z. B. „auf Vorrat" („Könnte irgendwann ja mal wichtig sein") ist daher auch bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdungen nur bedingt zulässig.

1.3.2 Weitergabe von Informationen

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gewähren den Betroffenen auch im Kontext des Schutzauftrags prinzipiell **besonderen Vertrauensschutz** nach § 65 SGB VIII sowie den **Schutz des Privatgeheimnisses** (berufliche Schweigepflicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB).

Alle fallbezogenen Daten sind intern vertraulich zu behandeln, nur die entsprechenden Mitarbeiter und Vorgesetzten haben Zugang. Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Daten zu erteilen.

Für die Datenübermittlung im Zuge der **Gefahrenabschätzung und** bei **Hinzuziehung einer (externen) erfahrenen Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle/Hort nicht angehört,** sind die Daten zu **anonymisieren** oder zu **pseudonymisieren** (z. B. Buchstaben- oder Zahlenkombination statt des Namens), soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.

Vor einer Weitergabe von Informationen (z. B. an das Jugendamt) ist grundsätzlich die Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) des Betroffenen einzuholen.

Nach dem Strafgesetzbuch dürfen anvertraute Informationen dann **ohne Einwilligung** weitergegeben werden, **wenn** ein **„rechtfertigender Notstand"** nach § 34 StGB vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die **Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes** so groß ist und nicht mit anderen Mitteln abgewendet werden kann, dass eine Unterrichtung Dritter zwingend erforderlich ist und dieses Interesse das des Vertrauensschutzes wesentlich überwiegt.

Dennoch gilt aber: **Daten dürfen eventuell gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Betroffenen weitergegeben werden.**

Die Entscheidung muss entsprechend sorgsam abgewogen und vor allem **dokumentiert** werden. Im Rahmen der Risikoabschätzung muss geprüft und fachlich begründet werden, dass tatsächlich eine Gefahr (dauerhaft) besteht, dass keine anderen Möglichkeiten der Gefährdungsabwendung bestehen, die Unterrichtung Dritter geeignet und zielführend ist sowie die Betroffenen selbst die Datenübermittlung verweigern (bzw. aus Zeitgründen nicht gefragt werden können). Die Dokumentation sollte dann die differenzierte Beschreibung der Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Gefährdung sowie eine Gewichtung der Informationen, eine Schilderung, wann und wie und mit welchem Ergebnis mit den Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben wurde, enthalten.

Weiterführende datenschutzrechtliche Erläuterungen finden Sie z. B. in der Veröffentlichung *„Datenschutz (k)eine Barriere!? – Schutz von Kindern gegen Vernachlässigung und Gewalt"* des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD).
Link: https://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/sozialarbeit.htm

2. Handlungsschritte

2.1 Eingang der ersten Information mit möglicherweise gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – internes Briefing

- Dokumentation – gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Sofortige Einberufung eines internen Briefings; Mindestbesetzung: Mitarbeiter(-team), der/ das die Beobachtungen gemacht hat; nächste/r Vorgesetze/r
- Klärung folgender Fragestellungen:
  - Informationssichtung: Welche Beobachtungen wurden von wem gemacht?
  - Erste Hypothesenbildung: Liegen nach dem aktuellen Sachstand gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder sogar ein akuter Notfall vor, der einer sofortigen Information des Jugendamtes bedarf?
  - Welchen Personenkreis bindet man im Rahmen des nächsten Schrittes zur weiteren Gefährdungseinschätzung mit ein?
    - Hortleitung/Vorstand Sozialwerk,
    - Personensorgeberechtigte,
    - Kind/Jugendlichen - wenn dadurch keine erneute Gefährdung besteht,
    - ggf. Dritte

    Gründe für eine Nichteinbindung sollten ggf. dokumentiert werden
- Festlegung einer Zeitschiene/Terminierung (Wer macht was wann?)
- Erste Risikobewertung und Bewertung der Eilbedürftigkeit – Bei akuter Eilbedürftigkeit/ Gefahr im Verzug weiter mit Punkt 2.5 – sofortiges Einschalten von Jugendamt/ Polizei
- Dokumentation – Beobachtung/ internes Briefing

2.2 Kollegiale Fallberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung der Hortleitung/Vorstand Sozialwerk gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

- Informationssichtung
- Bewertung und Hypothesenbildung im Team – Welche und wie viele gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor? Wie sind diese zu bewerten? Liegt ein akuter Notfall/ Gefahr im Verzug vor, muss das Jugendamt (oder auch Polizei, Gesundheitshilfe) sofort informiert werden? Sind weitere Recherchen nötig?
- Erstellen eines vorläufigen Handlungsplanes mit den entsprechend Verantwortlichen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos, Festlegung einer Zeitschiene gemessen an dem Gefährdungspotential (Schutzkonzept)
- Methodenwahl – Welche Möglichkeiten der Thematisierung mit der Familie bestehen? Welche Hilfen werden für erforderlich und geeignet gehalten, welche stehen zur Verfügung?
- Akute Eilbedürftigkeit/ Gefahr im Verzug – weiter mit Punkt 2.5
- Dokumentation – kollegiale Fallberatung

2.3 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/ des Jugendlichen gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

- Information der Personensorgeberechtigten über die Gefährdungseinschätzung, Konfrontation mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Aufklärung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen über Rechte und Pflichten, Einfordern von Mitwirkungsverantwortung der Personensorgeberechtigten, Information über mögliche, zur Verfügung stehende Hilfeangebote
- Ausnahmsweise vertrauliche Thematisierung mit einzelnen Familienmitgliedern oder Bezugspersonen, wenn Hilfezugang sonst gefährdet ist
- Gemeinsame Situationsanalyse/ Problemdefinition und Festlegung von Handlungs-

schritten mit Zeitschiene zur Abwendung der Gefährdung (Schutzkonzept) – Terminierung Neubewertung (siehe 2.4)
- Wenn erforderlich, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Vermittlung zum Jugendamt/ ASD – weiter mit Punkt 2.5
- Wenn erforderlich, Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfen anderer Institutionen, ggf. Einschalten Dritter – Datenschutz beachten
- Wird Hilfe abgelehnt – weiter mit Punkt 2.5
- Akute Eilbedürftigkeit/ Gefahr im Verzug – weiter mit Punkt 2.5
- Dokumentation – Einbindung Sorgeberechtigte, Kind/ Jugendlicher

2.4 Zeitnahe Neubewertung der Gefährdungssituation/ Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzeptes nach der festgelegten Zeitschiene

- Erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Team/ mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Halten die Erziehungsberechtigten das gemeinsam vereinbarte Schutzkonzept ein? Ist das Kindeswohl mittlerweile sichergestellt und die Situation stabil? Gibt es eine Problemeinsicht? Wurden vorgeschlagene oder selbstständige Maßnahmen ergriffen? Funktioniert der Handlungsplan? Gibt es eine gemeinsame und kontinuierliche Handlungsbereitschaft?
- Neuer Handlungsplan: Sind weitere Hilfen erforderlich? Ist die Familie zur Inanspruchnahme motivierbar? Was ist noch zu tun? Wer ist dabei einzubeziehen? Wann wird das wieder überprüft?
- Bei akutem Handlungsbedarf/ einer erneuten Gefährdung bzw. wenn weitere Hilfen (Hilfen zur Erziehung) für erforderlich gehalten werden – weiter mit Punkt 2.5
- Dokumentation – Überprüfung und Neubewertung

2.5 Meldung an das Jugendamt (§8a Abs. 2 Satz 2 GB VIII)

- unverzüglich bei Gefahr im Verzug – wenn kein Bereitschaftsdienst im Jugendamt verfügbar ist, Polizei einschalten
- ansonsten, sobald weitere Hilfen, insbesondere Hilfen zur Erziehung für notwendig erachtet werden oder keine Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten besteht
- in jedem Fall vorherige (- ausnahmsweise nachträgliche -) Information der Familie über die Einschätzung der Notwendigkeit, weitere Hilfen durch das Jugendamt zu aktivieren bzw. das Jugendamt zu informieren; nach Möglichkeit schriftliche Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) einholen
- Weitere Nutzung des Zugangs der Familie zur eigenen Hilfe – soweit möglich